



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 D 47707 Krefel

Stadt Kleve Postfach 1955 47517 Kleve



Landesbetrieb

De-Greiff-Straße 195 D-47803 Krefeld

Fon +49(0)2151 897-0 Fax +49(0)2151 897-505

poststelle@ad.nrw.de

Helaba Girozentrale

IBAN: DE31300500000004005617

RIC: WELADEDD

Bearbeiter: Durchwahl: Frau Dr. Hantl 897-430 897-542

Fax-Nr. E-Mail: Datum:

hantl@gd.nrw.de 8. Oktober 2015

Gesch.-Z.: 31.130/6669/2015

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 29.09.2015 bis zum 02.11.2015 Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring

Ihr Schreiben vom 24. September 2015, Zeichen 61.1/Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Baugrund, Boden und Wasser liegt folgende Stellungnahme vor:

Den Baugrund bilden tiefgründige wasserbeeinflusste Auenböden heterogener Lagerungsdichte und Substrate. Die Tragfähigkeit und das Setzungsverhalten der im Gründungsbereich auftretenden Schichten können unterschiedlich sein. Es wird empfohlen, den Baugrund, insbesondere im Hinblick auf seine Tragfähigkeit, sein Setzungsverhalten und seinen Wasserhaushalt objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

siehe auch:

Hinweise: Punkt 7 im Bebauungsplan Nr. 2-056 - 4 (Stand Nov. 2014), sowie Kap. 6.2 Abwasserbeseitigung in der Begründung zur Offenlage (Seite 12) zu B-Plan Nr. Nr. 2-056 - 4 (Stand 28.1.2015).

Vorsorgender Bodenschutz zur Vermeidung und Verminderung von Schädigungen der Bodenfunktionen (Festsetzungsempfehlungen für die Schutzgüter Boden und Wasser):

- 1. Zur Versickerung vorgesehene Flächen dürfen nicht befahren werden.
- 2. Zufahrten außerhalb bestehender Wege werden mit druckstabilen Platten ausgelegt.
- Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen.
- 4. Baustellenbegleitende Arbeitsflächen überschreiten nicht die Plangrenzen: Abgrenzung durch Bauzaun;
- 5. Abschieben des Oberbodens ohne Verdichtungs und Vernässungseffekte; Lagerung des Oberbodens ohne Verdichtungseffekte;
- 6. Witterungsperioden im Zeitplan für vorbereitende Baumaßnahmen beachten;
- 7. Schutz vor Schadstoffeintrag.

Anmerkung:

Die südlich und westlich an die Plangebietsgrenzen des B-Plan Nr. 2–056-4 angrenzenden Böden sind Auftragsböden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Dr. Hantl)



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Kleve Rechts- und Ordnungsamt Postfach 1955 47517 Kleve

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung Kleve, Klever Ring, van-den-Bergh-Straße

Ihr Schreiben vom 01.10.2015, Az.: 32.2-2302-157/2015

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u> auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u>.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich der alten Ergebnisse verweise ich auf die Stellungnahmen 22.5-3-5154036-283/07 vom 11.01.2008 und 22.5-3-5154036-331/10 vom 20.12.2010. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Datum 09.10.2015 Seite 1 von 2

Aktenzeichen: 22.5-3-5154036-341/15/ bei Antwort bitte angeben

Herr Schwiering Zimmer 116 Telefon: 0211 475-9710 Telefax: 0211 475-9040 kbd@brd.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-9040 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-HeussBrücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an: Landeskasse Düsseldorf Konto-Nr.: 4 100 012 BLZ: 300 500 00 Helaba IBAN: DE41300500000004100012

BIC: WELADEDD

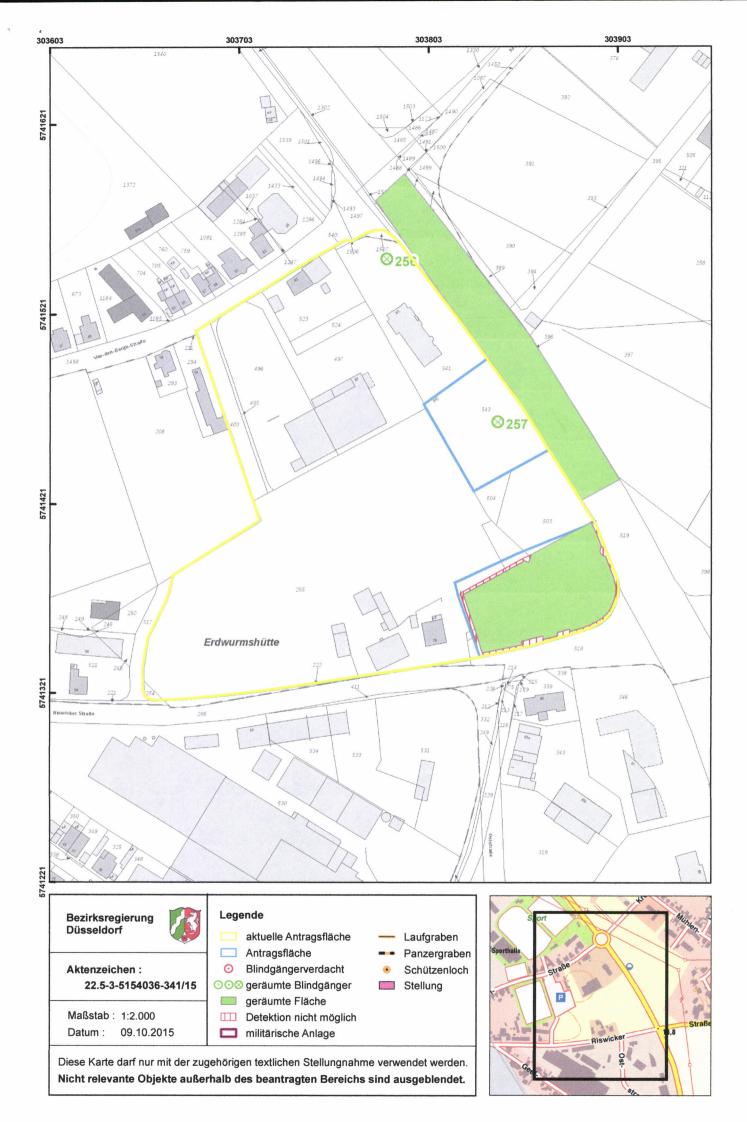
¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



Datum 09.10.2015 Seite 2 von 2

Im Auftrag

(Schwiering)







Deutsche Telekom Technik GmbH Huissener Str. 5, 47533 Kleve

Stadt Kleve 61 – Planen und Bauen Sylvia Robinson Postfach 19 55 47517 Kleve



REFERENZEN

61.1/Ro vom 24.09.2015

ANSPRECHPARTNER

Jürgen Blümner, PTI 13

TELEFONNUMMER

+49 2821 580-131

DATUM

16.10.2015

BETRIFFT

Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Stratemann

Jürgen Blümner

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung West, Karl-Lange-Straße 29, 44791 Bochum

Postanschrift: Huissener Str. 5, 47533 Kleve

Telefon: +49 2821/580-0 | Telefax: +49 2821 580-139 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-ldNr. DE 814645262



andesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Niederrhein - Außenstelle Wesel

Postfach 100223 · 46463 Wesel

Stadt Kleve FB Planen und Bauen Landwehr 4-6 47533 Kleve

Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel

Kontakt:

Frau Georgi

Telefon:

0281/108-320

Fax:

0211/87565-1172152

E-Mail:

bettina.georgi@strassen.nrw.de

Zeichen:

20401/4.4/BPI 2-056-4

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum:

21.10.2015

Bebauungsplan 2-056-4, Schreiben vom 24.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Ihren Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Bundesstraße 9 im Abschnitt 105.1 berührt, die dort als freie Strecke festgesetzt ist.

Vorsorglich weise ich zu der Ziffer 6.1 der Begründung darauf hin, dass das Maß der gesetzlichen Anbauverbotszone auf 20 Meter nicht korrigiert wurde.

Darüber hinaus wiederhole ich aus Verkehrssicherheitsgründen meine Aufforderung zur Aufnahme eines Einfriedungsgebotes.

Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·

Telefon: 0209/3808-0

Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815

IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADEDD

Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel Augustastr. 12 · 46483 Wesel

Postfach 100223 · 46463 Wesel

Telefon: 0281/108-1

kontakt.rnl.nr@strassen.nrw.de



SN Kleve BPL_Nr._2-056-4_van-den-Bergh-Straße_bis_Klever_Ring bauleitplanungen

An:

sylvia.robinson@kleve.de

29.10.2015 12:05

Gesendet von:

"Zimmerhofer, Kirsten" < Kirsten.Zimmerhofer@brd.nrw.de>

Details verbergen

Von: bauleitplanungen

bauleitplanungen@brd.nrw.de>

An: "sylvia.robinson@kleve.de" <sylvia.robinson@kleve.de>

Gesendet von: "Zimmerhofer, Kirsten" < Kirsten. Zimmerhofer@brd.nrw.de>

1 Attachment



BPL Nr. 2-056-4 van-den-Bergh-Straße_bis_Klever_Ring.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Kirsten Zimmerhofer Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 - Immissionsschutz Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Mail: kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de

Tel.: 0211 / 475-9344 Fax: 0211 / 475-2790

www.brd.nrw.de



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Kleve
Der Bürgermeister
Postfach 1955
47517 Kleve

Datum: 29.10.2015 Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.01.04.04-Kr Kleve-27
bei Antwort bitte angeben
390/2015
Frau Zimmerhofer
Zimmer: 065
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 2-056-4 van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 24.09.2015, Az: 61/1 Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-2671 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis Düsseldorf Hbf U-Bahn Linien U78, U79 Haltestelle: Victoriaplatz/Klever Straße

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.



Seite 2 von 4

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des B-Plans 2-056-4 der Stadt Kleve bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Hinsichtlich der passiv planerischen Störfallvorsorge rege ich an, die Zulässigkeit von Anlagen mit Betriebsbereich im Sinne von § 3 Absatz 5a BlmSchG innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich auszuschließen oder in der textlichen Festsetzung das Erfordernis einer Einzelfallprüfung im Bauungsplan zu fixieren und verweise auf die Stellungnahme vom 28.01.2015.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

ÜSG/HWRM

Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläu-



fig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG). Seite 3 von 4

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiete bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahrenund Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:

http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko- und Gefahrenkarten

Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die sowohl bei einem häufigen als auch bei einem mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Vorhaben in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins.

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschaftsund Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54)) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
 Herr Dohmes, Tel. 0211/475-3700, E-Mail: rudolf.dohmes@brd.nrw.de
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
 Frau Grooten, Tel. 0211/475-9873, E-Mail: <u>Alexandra.Grooten@brd.nrw.de</u>
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Frau Dr. Borgmann, Tel. 0211/475-1334, E-Mail: <u>barbara.borgmann@brd.nrw.de</u>
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)
 Herr Wucherpfennig, Tel. 0211/475-9185,
 E-Mail: christian.wucherpfennig@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
 Frau Bäcker-Kirbach, Tel.: 0211/475-2897,
 E-Mail: heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de



Seite 4 von 4

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung von TOEB Stellungnahmen.pdf

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Zimmerhofer



Der Landrat

... mehr als niederrhein

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kleve Der Bürgermeister Landwehr 4-6 47533 Kleve Fachbereich: Technik

Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve

Telefax: 02821 85-700

Ansprechpartner/in: Frau Gall

Zimmer-Nr.: E.237

Durchwahl: 02821 85-356

(Bitte stets angeben) \Rightarrow Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 09-

Datum: 05.11.2015

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kleve;

Bebauungsplan Kleve, Nr. 2-056-4 - van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring

Bericht vom 24.09.2015, Az.: 6.1/Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen

Als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich beigefügt.

Als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Landschaftsschutzes:

Den Ausführungen in der Kurzbeschreibung des Planvorhabens (Kap. 1.1., Landschaftspflegerischer Begleitplan) wird entnommen, dass der zu Eingrünungszwecken angelegte private Grünstreifen entlang der Straßen "Riswicker Straße" und "van-den-Bergh-Straße" sowie der Erschließungsstraße für jedes Grundstück an einer Stelle in notwendiger Breite von maximal 8-10 Metern für eine Zufahrt unterbrochen werden kann. Aufgrund der hohen Grundflächenzahl und der angestrebten "kleinteiligen Nutzung" des Plangebietes (Kap. 2, Begründung zur Offenlage) kann von einer entsprechenden Dichte von Gewerbebetrieben ausgegangen werden, demnach wird an mehreren Stellen die Anlage des Grünstreifens entfallen. Darüber hinaus stehen wegen der bereits genutzten Bereiche des Plangebiets schon jetzt Teile der geplanten Grünfläche nicht mehr zur Verfügung.

Da der Grünstreifen in die Bilanzierung der ökologischen Kompensation einfließt, eine vollständige Umsetzung der geplanten Maßnahme sich bereits im Vorfeld aber schon als nicht möglich erweist, muss die zur Verfügung stehende Kompensationsfläche neu ermittelt bzw. dargestellt werden. So entfällt der Grünstreifen entlang der van-den-Bergh-Straße vom Kreisel bis zur Einfahrt des Lebensmittelmarktes nahezu komplett aufgrund der vorhandenen Bebauung bzw. der Zufahrten. Die noch nicht absehbaren Zufahrten sollten pauschal berücksichtigt werden.

Der Umfang der geplanten Gehölzpflanzung ist nicht erkennbar, daher ist die unter Code-Nr. 8.2 angegebene Flächengröße für Einzelbäume mit 326 m² nicht nachvollziehbar. In der 'Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve' (Kreis Kleve 2001) werden

Lieferanschrift Kreisverwaltung Kleve Nassauerallee 15 – 23 47533 Kleve Sprechzeiten montags bis donnerstags von 09:00 bis 16:00 Uhr freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr Sparkasse Kleve BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698 BIC: WELADED1KLE IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse KrefeldBLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln BLZ 370 100 50, Konto 27917-501 BIC: PBNKDEFF IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01 Einzelbäume mit einer Kronentraufbereichsfläche von 25 m² berechnet; der Grundwert in der Planung beträgt 6 ÖE.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Bäumen

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) C.) Landschaftsbehörde

Formular LANUV Stand.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde
Antragsteller: Stadt Kleve
AZ.: 6.1 32 45 06-2/09 Lage: Kleve, van-den-Bergh-Straße/Klever Ring
Vorhaben: Bebauungsplan Kleve 2-056-4
ASP vom: 14.09.2015 bearbeitet von: Stadt Kleve
Landschaftsbehörde: Kreis Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: DiplBiol. Meyer am: 30.10.2015
Entscheidungsvorschlag: ☐ Zustimmung
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben ☐ja ☑nein betroffen sein könnten.
Nur wenn Frage 1: "nein": 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. Begründung: Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen geeignet und wirksam sind. Die u.a. Nebenbestimmungen sind zu beachten.
Nur wenn Frage 2. "nein": 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt bzw. befürwortet wird.
Nur wenn Frage 3. "nein": (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet.
Nebenbestimmung:
 Vor Abriss von Gebäudeteilen, Änderungen an der äußere Gebäudehülle bzw. Baumfällungen ist eine Untersuchung auf Lebensstätten von Fledermäusen bzw. Vögeln erforderlich. Ggf. sind geeignete CEF-Maßnahmen durchzuführen.
 Als Ersatzquartiere für den Verlust einer festgestellten Lebensstätte für Zwergfledermäuse müssen vor Beginn der Abrissarbeiten bzw. Änderungen der Fassaden in der Nähe 5 "Fledermauskästen" als Quartiere installiert werden (CEF-Maßnahme). Folgende Kastentypen für Fledermauskästen sind für die Art Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus geeignet [vergl. Vorgaben in MKULNV NRW (2013)]: Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, Typ 2FN und Typ 1 FW; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH Bayrischer Giebelkasten) und Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeld oder der Typ 1 FF der Firma Schwegler).
 Als Ersatzquartiere für den Verlust der festgestellten Lebensstätte für Fledermäuse müssen <u>acht</u> <u>Wochen</u> vor Fällung der Bäume in der Nähe 6 geeignete "Fledermauskästen" als Quartiere installiert werden (CEF-Maßnahme).

Folgende Kastentypen für Fledermauskästen sind geeignet [vergl Vorgaben in MKULNV NRW (2013)]: Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, Typ 2FN und Typ 1 FW; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH - Bayrischer Giebelkasten) und Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeld oder der Typ 1 FF der Firma Schwegler).

Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhöhen sollen verschiedene Typen der Fledermauskästen angeboten werden.

- Der Standort für die Ersatzquartiere der Fledermäuse ist mit einem Fledermauskundler abzustimmen.
- 5. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind pro betroffenem Brutpaar der planungsrelevanten Vogelarten entsprechend der Vorgaben in in MKULNV NRW (2013) Nistkästen im Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes in anzubringen.
- Die vorgenannten CEF-Maßnahmen (Fledermauskästen sowie artspezifische Nistkästen) sind durch Fotodokumentation und der Einzeichnung in einen Lageplan zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve vor Baubeginn vorzulegen und zu überlassen.
- Die Nistkästen und Fledermauskästen sind auf Dauer zu erhalten und außerhalb der Fortpflanzungszeit, auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu reinigen (Entfernen von alten Nes-
 - Die Wartungsprotokolle sind dem Kreis Kleve, ULB, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve, jährlich zu übersenden.

Hinweis:

Die Verletzungs- und Tötungsverbotes des § 44 (1) BNatSchG¹ zu beachten.

Zitierte Literatur:

MKULNV NRW (2013): "Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen MKULNV Nordrhein-Westfalen (AZ.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online) (Stand 05.02.2013)

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/ -> siehe unter "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen

Unterschrift: i.A. Meyer

¹ des Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I Teil 3 S.95)





Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Stadt Kleve 61- Planen und Bauen Landwehr 4-6 47533 Kleve Liegenschaften und Geoinformation/ Dokumentation

Ihre Zeichen 61.1/Ro Ihre Nachricht 24.09.2015

Unsere Zeichen N-L-D/An 2014-TÖB-0944

Name Herr Anke

Telefon +49 231 91291-6431 Telefax +49 231 91291-2266 E-Mail leitungsauskunft

@thyssengas.com

Dortmund, 30. September 2015

126. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Klever Ring / Emmericher Straße / Briener Straße

Bebauungsplan Nr. 1-276-7 für den Bereich Klever Ring / Emmericher Straße / Briener Straße

Bebauungsplan Nr. 1-089-10, Bebauungsplan Nr. 1-245-1, Bebauungsplan Nr. 2-056-4, Bebauungsplan Nr. 4-018-2, Bebauungsplan Nr. 4-064-3, Bebauungsplan Nr. 5-189-0

Thyssengasfernleitungen L200/001/000 Bl. 14,15,16; Schutzstreifen 8,0 m L200/001/003 Bl. 1; Schutzstreifen 4,0 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der o.g. 126. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 1-276-7, verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen L200/001/000 und L200/001/003 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die Bestandspläne Blatt Nr. 1, 14, 15 und 16 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:5000.

Im Bereich der Bebauungspläne Nr. 1-089-10, 1-245-1, 2-056-4, 4-018-2, 4-064-3 und 5-189-0 verlaufen keine Gasfernleitungen unseres Unternehmens.

Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von 8,0 m bzw. 4,0 m (4,0m bzw. 2,0 m links und rechts der Leitung), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Thyssengas GmbH

Kampstraße 49 44137 Dortmund

T +49 231 91291-0 F +49 231 91291-2012 I www.thyssengas.com

Geschäftsführung: Dr. Axel Botzenhardt (Vorsitzender) Bernd Dahmen

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr HR B 21273

Bankverbindung: Commerzbank Essen BLZ 360 400 39 Kto.-Nr. 140 2908 00 IBAN: DE64 3604 0039 0140290800 BIC: COBADEFFXXX

us

USt.-IdNr. DE 119497635



Seite 2

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Wir bitten Sie die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen,

- das unsere Gasfernleitungen L200/001/000 und L200/001/003 im den Bauleitplänen nachrichtlich dargestellt werden,
- in der textlichen Begründung auf unsere Gasfernleitungen hingewiesen wird.
- die Gasfernleitung L200/001/000 und L200/001/003 bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,
- das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungsund Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
- 5. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

i.V. Ruilly

i. V. Radtke

V. Anke

i. V. Jusa

Anlage



Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsund Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Gasfernleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erdüberdeckung von etwa 0,8 -1,2 m verlegt. In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leitungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

- 1. Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne - wenn erforderlich mit Einmessungszahlen - werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
- 2. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens
- die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen.
 Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
- Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
- 4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.



Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

- 5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe auch außerhalb des Schutzstreifens - bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).
- 6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und g\u00e4rtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m H\u00f6he in solchen Abst\u00e4nden gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeintr\u00e4chtigungen m\u00f6glich sind. Eventuell geplante Baumstandorte sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft f\u00fcr Stra\u00dfen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu w\u00e4hlen. Um die Gasfernleitung vor Beeintr\u00e4chtigungen durch Wurzelwuchs zu sch\u00fctzen und eine gef\u00e4hrdungsfreie Lebensdauer der B\u00e4ume zu gew\u00e4hrleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsau\u00e4enkante und Stammachse nicht unterschritten werden.
- 7. Wir bitten, uns im beiderseitigen Interesse bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

Thyssengas GmbH

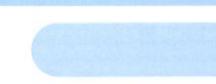
Integrity Management und Dokumentation Netzdokumentation und Netzauskunft Kampstraße 49 44137 Dortmund

T +49 231 91291-2277

F +49 231 91291-2266

E leitungsauskunft@thyssengas.com

I www.thyssengas.com



Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)



Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 1,0 m verlegt. Unsere Leitungen haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem. Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitungen verläuft teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über Pläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

Der DVGW-Hinweis GW 315 (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) ist zu beachten. (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 140151, 53056 Bonn)

- Die Angaben in den TG Bestandsunterlagen zu Gasfernleitungen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den TG Bestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslagen, die aufgrund von Ortungsergebnissen festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber den am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf, Stillgelegte Gasfernleitungen sind in der Regel nicht im Planwerk dargestellt.
- 2. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.
- . Gasfernleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
- 4. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und kurzfristig der örtlich zuständige Ansprechpartner (siehe Stellungnahme der TG) oder die überwachende Betriebsabteilung zu verständigen.



- 5 Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unwerzüglich der TG -Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.
- 6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
- a. Leitzentrale unter Telefon 01802 / 22 10 22 unverzüglich informieren
- b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
- d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt pr
 üfen, ggf. T
 üren und Fenster
 öffnen, keine
 elektrischen Anlagen (hierzu geh
 ören u. a. Lichtschalter) bedienen
- e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist ein TG-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßen-kappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die "ZTV A-StB" (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßenund Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.
- 7. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt.

A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- A4. Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand > 5m beiderseits der Leitungsau-Benkanten. Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
 - AS: Strauchwerk bis Z m Höhe in solchem Abstand, dass inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)



- 81. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche. B2.
- Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen. 83
- Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen. 84
- Bauen von Straßen, Wegen, Parkplatzen, Sport- und Tennisplätzen 85
 - Einbringen von Behältern (z. B. Oltanks) 98
- Bodenab und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von 87
- Erdarbeiten mit Maschinen. 88
- Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen 89
- 810. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B11. Bohrungen und Sondierungen

C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- Oberflächenbefestigung in Beton.
- Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung. 22
- Errichten von Gebäuden*, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen. O
- Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten. 4
 - Lagern von schwertransportablen Materialien 5
- Aniegen von Futtermieten und massiven Futtersilos 90
- Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten. 0
- Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden 89

§ 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als "selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen"



Verhalten im Schadensfall

Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung

Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle

Verständigung der Leitzentrale - Tel.-Nr.: 0 18 02 / 22 10 22

Absperren der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und Windverhältnissen



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind. Retter sollen Gehörschutz tragen.



(a) (b) (c) Innerhalb der Abspertzone dürfen sich keine Zundquellen befinden, kein Autoverkehr, kein Glenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy

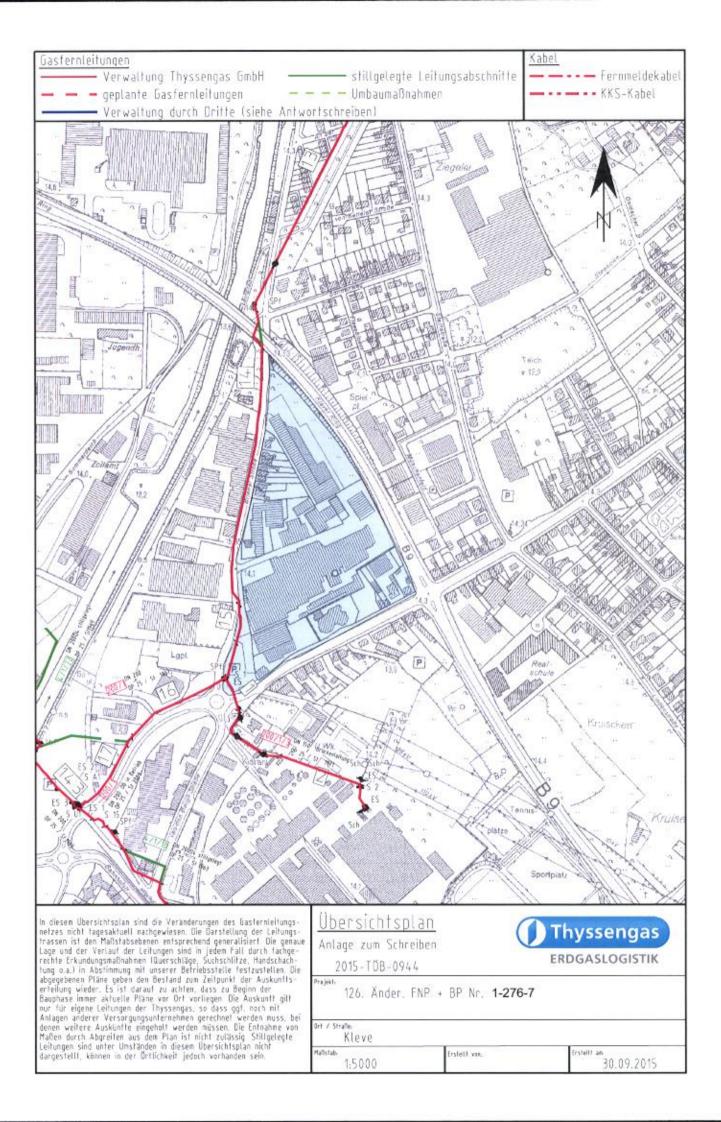
Offene Feuer löschen

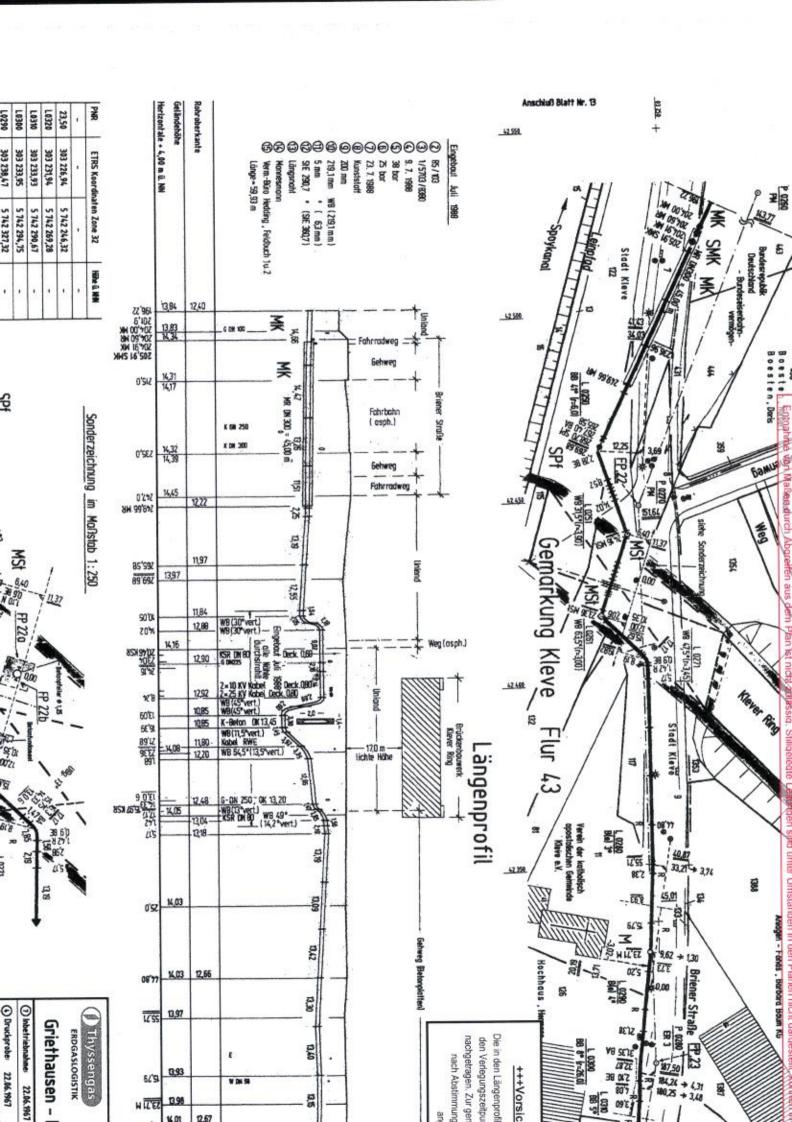
Eventuell Räumen gasgefährdeter Wohn- oder Betnebsgebäude von Personen. Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken. Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen

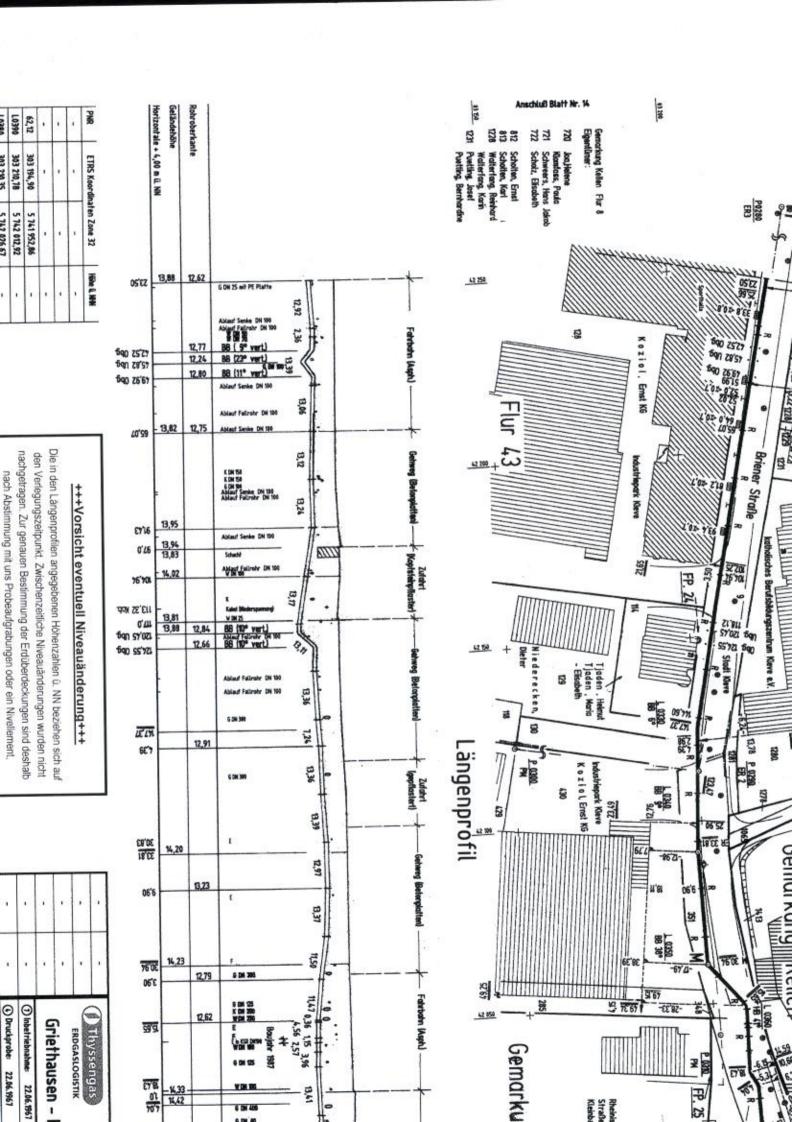
Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH

Das Absperren von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. Kontakthalten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.

Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr







5050 4 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plähen enthaltenen Angaben und LNr. 200/1/3, Bl. 1, DN 150 A. Union Deutsche Lebensmittelverke GmbH Kleve Briener Straffe / SPf uemarkung Kleve 83 66 26 91 % 51 9 66 9 Rheinisch-Westfällische Elektrizitätswerk L0410 BB 7* 15,84 353 632 288 3.5 590 07 0E 590 07 0E 57 8E H+ 590 20 07 H+ 79 7 Boterham, Rolf Bonten, Friedrich Karl 367 /// und Maissahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindtich sind. Mit At 68'8 392 H 82.55 544 162 631 V 921 79830 11.36 11.36 688 8 SA Tewoort, Inc 402 Froidevaux

68

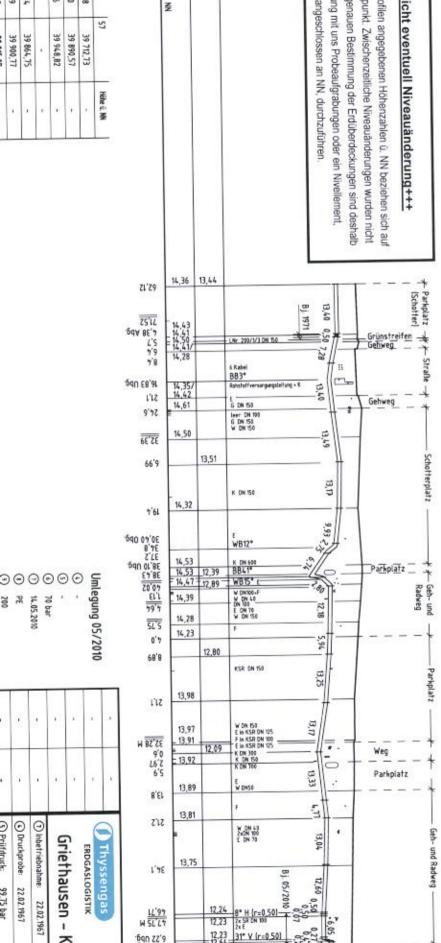
EE,

Month Con

eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. doch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte ein abgegebenen Plane geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist dafauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Plane vor Ort von Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmäßnahmen (Querschläße, Suchschitze, Handsshachtung o.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebss werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen Keinen Einfluss hat, auf eine Angaberzunüberdeckung nicht vertraut werde Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht Zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in den Plänen nicht däfgestellt, können in der Örtlichkeit is

Langenprofil

Die in den Längenprofilen angegebenen Höhenzahlen ü. NN beziehen sich au nachgetragen. Zur genauen Bestimmung der Erdüberdeckungen sind deshalb den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nach Abstimmung mit uns Probeaufgrabungen oder ein Nivellement +++Vorsicht eventuell Niveauänderung+++



Rohroberkanto

Geländehöhe

Horizontale + 4,00 m ii. NN

P0350 PNR

25

P0340

10 151,86 10 033,10 09 929,38

L0450 10460

10 017.59 09 986,24

39 900,77

39 864,75

ř.

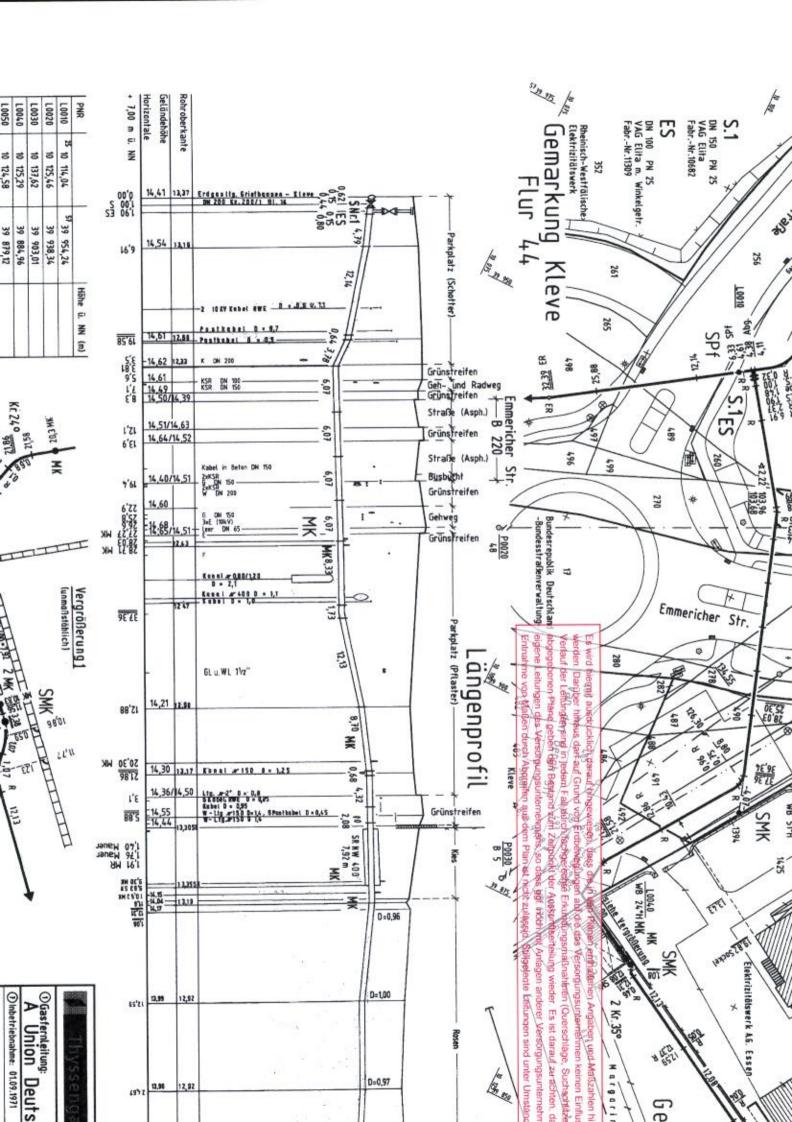
70 bar

200 39 14.05.2010

S Priifdruck Druckprobe: ① Inbetriebnahme:

22.02.1967 99.75 bar

22.02.1967



ESTNETZ

Westnetz GmbH, Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel

Stadt Kleve Der Bürgermeister 61-Planen und Bauen Kavariner Strasse 20 47533 Kleve

Regionalzentrum Niederrhein

Ihre Zeichen An Thre Nachricht 24.09.2015

61.1/Ro Unsere Zeichen DRW-D-DP-L/bur

Burhach

Name Telefon Telefax E-Mail

0281/201-2672 0281/201-2919 michael burbach

@westnetz.de

Wesel, 6. Oktober 2015

- 1. Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
 - 1.1. 126. Flächnenutzungsplanänderung für den Bereich Klever Ring / Emmericher Straße / Briener Straße
 - 1.2. Bebauungsplan Nr. 1-276-7 für den Bereich Klever Ring / Emmericher Straße / Briener Straße
- 2. Stellungnahme zu den Beteiligungen gemäß \$ 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB
 - 2.1. Bebauungsplan Nr. 1-089-10 für den Bereich Hagsche Straße / **Haagsche Poort**
 - 2.2. Bebauungsplan Nr. 1-245-1 für den Bereich Schlussgasse / Nassauerallee
 - 2.3. Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh bis Klever Rina
 - 2.4. Bebauungsplan Nr. 4-018-2 für den Bereich Braustraße / Erikastraße im Ortsteil Materborn
 - 2.5. Bebauungsplan Nr. 4-064-3 für den Bereich Bleesweg / Kayserstra-**Be im Ortsteil Materborn**
 - 2.6. Bebauungsplan Nr. 5-189-0 für den Bereich Am Ruppenberg / Fliersol im Ortsteil Reichswalde

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir arbeiten als Netzbetreiber (im Bereich der Mittel -, Niederspannung und Nachrichtentechnik) im Namen und für Rechnung der RWE Deutschland AG und wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.

Bezug nehmend auf die oben genannten Verfahren, teilen wir Ihnen mit, das keine Anlagen der RWE Deutschland AG betroffen sind.

Gegen die o. g. Verfahren bestehen seitens der RWE Deutschland AG keine Bedenken.





Westnetz GmbH

Reeser Landstraße 41 46483 Wesel

T +49 281 201-0 +49 281 201-2508 I www.westnetz.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung: Heinz Büchel Dr. Jürgen Grönner Dr. Stefan Küppers Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HR B 25719

Bankverbindung: Commerzbank Essen BIC COBADEFF360 IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00 Gläubiger-IdNr. DE05ZZZ00000109489

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de



Seite 2

Für die weitere Beteiligung am Verfahren steht Ihnen das Team Liegenschaften aus dem Adressblock zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i. A. Sonfeld

i. A. Burbach



Stadt Kleve · Postfach 19 55 7517 Kleve

DER BÜRGERMEISTER

Deichschau Kindern Von-Eyll-Straße 27 47538 Kleve

Zunich.

Fachbereich: 61 - Planen und Bauen Gebäude: Rathaus, Landwehr 4-6

Auskunft: Frau Robinson

E-Mail: sylvia.robinson@kleve.de

Mein Zeichen: 61,1/Ro Datum: 24.09.2015

Gebäude: Ramaus,
Auskunft: Frau Rot
Zimmer: 217
E-Mail: sylvia.ro
Tel. (0.28.21): 84-314
Wich in Drick (24.4 - Fax (0.28.21): Ihr Zeichen.
Ihre Nachricht.
Mein Zeichen: 61.1/Ro
Datum: 24.09.20 1. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

vom 29.09.2015 bis zum 16.10.2015 126. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Klever Ring/ Emmericher Straße/ Briener Straße Bebauungsplan Nr. 1-276-7 für den Bereich Klever Ring/ Emmericher Straße/ Briener Straße

2. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetz buch (BauGB) in der Zeit vom 29.09.2015 bis zum 02.11.2015

Bebauungsplan Nr. 1-089-10 für den Bereich Hagsche Straße/ Hagsche Poort (altes Postgebäude)

Bebauungsplan Nr. 1-245-1 für den Bereich Schlussgasse/ Nassauerallee

Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring

Bebauungsplan Nr. 4-018-2 für den Bereich Braustraße/ Erikastraße im Ortsteil Materborn

Bebauungsplan Nr. 4-064-3 für den Bereich Bleesweg/ Kayserstraße im Ortsteil Materborn

Bebauungsplan Nr. 5-189-0 für den Bereich Am Ruppenberg/ Fliersol im Ortsteil Reichswalde

Die Entwürfe der oben aufgeführten Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungspläne liegen in den oben genannten Zeiträumen im Rathaus, Landwehr 4-6, 47533 Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 224 während der Besuchszeiten öffentlich aus.

Als Anlage sind diesem Schreiben eine Ausfertigung der Bebauungsplanentwürfe, der Begründungen, der Umweltberichte sowie den dazugehörigen Gutachten auf CD-ROM beigefügt.

Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 16.10.2015 und im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 02.11.2015 eine Stellungnahme zu den beigefügten Unterlagen abzugeben. Sollte ich keine Mitteilung erhalten gehe ich davon aus, dass von Ihnen wahrzunehmende öffentliche Belange nicht berührt werden.

Im Auftrag

gez. Robinson



Lieferanschrift:

Landwehr 4-6 47533 Kleve

Telefonzentrale: (0 28 21) 84 - 0 e-mail: stadt-kleve@kleve.de Internet: www.kleve.de UST-IDNR .: DE 120050694

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Kleve Volksbank Kleverland Commerzbank Kleve Dresdner Bank Kleve Deutsche Bank Kleve DBB Filiale Duisburg Postbank Köln SNS. Bank Nijmegen

(324 500 00) 104 299 (324 604 22) 1 000 086 017 (324 400 23) 8 161 838 (320 800 10) 7 562 081 (324 700 77) 3 235 108 (350 000 00) 32 401 702 (370 100 50) 8150-505

Besuchszeiten:

Mo.- Fr. 8.30 - 12.30 Uhr, Mo.+ Mi. 14.00-17.00 Uhr Di. + Do. 14.00-15.30 Uhr

Ausgenommen:

Bürgerbüro: Mo.-Do. 7.30-17.00 Uhr, Fr. 7.30-13.00 Uhr Sa. 11.00-13.00 Uhr Standesamt: Mo.- Fr. 8.30 - 12.30 Uhr. Mo. + Mi. 14.00-17.00 Uhr, Bauordnung: Mo.-Fr. (außer Mi.) 8.30 - 12.30 Uhr, Mi. von 12.00-17.00 Uhr



Itverwaltung Kleve X A NEINBANG K LEVE

0 1, C.T. 2015

Deichverband Xanten - Kleve - Oraniendeich 440 - 47533 Kleve -

FB 61

Anlagen

Stadt Kleve Postfach 19 55 47517 Kleve DVXK
KÖRPERSCHAFT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

Telefon

(0 28 21) 79 99 - 0

Telefax. Internet (0 28 21) 79 99 - 44 www.dvxk.de

E-Mail

Info@dvxk de

Auskunft erteilt: E-Mail: Herr Noack

Durchwahl

volker.noack@dvxk.de (0 28 21) 79 99 - 31

Aktenzeichen 222 Ha

Datum:

29.09.2015

Beteiligung der Behörden bei der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 24.09.2015; Az.: 61.1/ Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2-056-4 erhebt der Deichverband Xanten-Kleve keine Einwände, da keine direkten Berührungspunkte mit den satzungsgemäßen Verbandsaufgaben gegeben sind.

Der Hinweis auf die Lage im potenziellen natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins ist in der mir vorliegenden Fassung enthalten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Tepper)



Behördenbeteiligungen Ihr Schreiben vom 24.9.2015 Franz-Georg.Mueller

An:

Sylvia.Robinson 29.09.2015 14:47 Details verbergen

Von: <Franz-Georg.Mueller@Erzbistum-Koeln.de>

An: <Sylvia.Robinson@kleve.de>

Sehr geehrte Frau Robinson!

Von der 126. Änderung des Flächennutzungsplans und den parallel angesprochenen B-Plänen sind öffentliche Belange des Erzbischöflichen Schulfonds Köln nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Erzbischöflicher Schulfonds Köln Anstalt des öffentlichen Rechts Müller Geschäftsführer

50606 Koln Tel. 0221/ 1642-2277 Fax: -2288



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer-Straße 22-24 • 50679 Köln

Stadt Kleve Fachbereich Planen und Bauen Frau Robinson Landwehr 4-6 47533 Kleve Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region West Kompetenzteam Baurecht Deutz-Mülheimer-Straße 22-24 50679 Köln www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkühler Telefon 221 141-3797 Telefax 221 141-2244 karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com Zeichen FRI-W-L(A) TÖB-KÖL-15-10138 (Sa 17232)

01:10:2015

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom 01.10.2015

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring

Sehr geehrter Frau Robinson, sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Bezüglich der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken, da keine Bahnanlagen von den Planungen betroffen sind.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

Cerro

Sandkühler

LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement



LVR - Dezemat 2 - 50663 Kam

Stadt Kleve -z. Hd. Frau Robinson-Landwehr 4-6 47533 Kleve Datum und Zeichen bitte stets angebeil

02.10.2015

Herr Ludes
Tel 0221 809-4228
Fax 0221 8284-4806
Torsten Ludes@lvr.de

Bebauungsplan Nr.1-089-10 Hagsche Str./Hagsche Port
Bebauungsplan Nr.1-245-1 Schlussgasse/Nassauerallee
Bebauungsplan Nr.<mark>2-056-4 van-den-Bergh Str. bis Klever Ring</mark>
Bebauungsplan Nr. 4-018-2 Braustraße/Erikastraße
Bebauungsplan Nr. 4-064-3 Bleesweg/Kayserstraße
Bebauungsplan Nr. 5-189-0 Am Ruppenberg/Fliersol

Ihr Schreiben vom 24.09.2015 / Ihr Zeichen: 61.1/Ro

Sehr geehrte Frau Robinson,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahmen geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland

(Ludes)





Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen⊞igr de

USC-1dNr.: DE 122 656 968, Steue-Nr.; 214/5811/0027



BBP; FNP baiudbwtoeb

An:

sylvia.robinson 08.10.2015 13:39

Gesendet von:

Hartmutl.eCoutre@bundeswehr.org

Details verbergen

Von: baiudbwtoeb@bundeswehr.org

An: sylvia.robinson@kleve.de

Gesendet von: HartmutLeCoutre@bundeswehr.org

1 Attachment



081015 Kleve.pdf

Beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Prüfung

Mitzeichnung

Bearbeitung in eigener

Zuständigkeit

Rücksendung

bis

Stellungnahme

Erledigung

Betr. 126 FNP, u.a. BBP Nr. 4-221-4

Bezug: Stadt Kleve Zeichen 61.1/Ro vom 24.09. und 30.09.2015

Sehr geehrte Frau Robinson I

Als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme zu o.a. Vorgängen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

le Coutre

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 1 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Infra | 3 45-60-00

Buildesattt für infrastruktur, Umweltschutz und Dienstletsfungeri der Buildesweitr - Postfach 28 63 - 53018 Bopn 60 JAHRE Burndeswehr we form discretions

Stadt Kleve 61- Planen und Bauen Landwehr 4-6

Fontsinengraben 200, 53123 Born Fontsich 29 63, 53019 Born Terston +49 (0)228 5504 – 5293 Talletes +49 (0)228 5504 – 5763 Bw 3402 – 4571 BAIUDBwTceB@bundesweb/com

Assertment of

Service many or

Sec.

infra 1 3 - 45-60-00

RAI le Coutre

08 10, 2015

1. 126. FNP - Änderung

2. 6 Bebauungspläne

#2061 Stadt Kleve Zeichen 61.1/Ro vom 24.09.2015 und 30.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren !

zu dem im Betreff genannten Sachverhalt teile ich Ihnen folgendes mit:

Die betroffenen Gebiete befinden sich im Interessengebiet der militärischen Luftfahrt. (Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum)

Gegen das o.a. Vorhaben bestehen bei gleichbleibender Sachlage seitens der Bundeswehr keine Bedenken.

Hierbei gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen eine Höhe von max. 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich Sie in jedem Fall mir die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

le Coutre



Antwort: BBP; FNP

baiudbwtoeb

An:

Sylvia.Robinson 19.10.2015 08:27 Gesendet von:

HartmutLeCoutre@bundeswehr.org

Details verbergen

Von: baiudbwtoeb@bundeswehr.org An: Sylvia.Robinson@kleve.de

Gesendet von: HartmutLeCoutre@bundeswehr.org

Beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um

Kenntnisnahme Mitzeichnung Prüfung

Bearbeitung in eigener

Erledigung

Stellungnahme

Zuständigkeit

Rücksendung

bis

Betr.: BBP und FNP

Bezug E-Mail vom 16.10.2015

Sehr geehrte Frau Robinson I

Die Stellungnahme bezieht sich auf 8 Bebauungsplane und einem Flächennutzungsplan

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

le Coutre

Bundesamt für Infrastruktur, Umweitschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Von.

Sylvia Robinson@kleve.de baiudbwtoeb@bundeswehr.org.

Datum

16.10.2015.09:13

Betreff

Antwort BBP FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

thre Mail vom 08 10 2015 habe ich erhalten.

Gehe ich recht in der Annahme, dass sich Ihre Stellungnahme auf alle ausliegenden Planverfahren bezieht?

Ich frage deshalb, weil derzeit nicht 6 sondern 8 Bebauungsplanverfahren zuzüglich einer Flächennutzungsplanänderung ausliegen.

Freundliche Grüße Im Auftrag

Sylvia Robinson

Stadt Kleve Fachbereich Planen und Bauen Landwehr 4-6 47533 Kleve

Tel.: 02821/84-314 Fax.: 02821/84-414

Von

baiudbwtoeb@bundeswehr.org

An.

sylvia robinson@kleve.de

Datum

08.10.2015 13:39

Betroff

BBP: FNP

Gesendet von

HartmutLeCoutre@bundeswehr.org

Beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Prüfung

Stellungnahme

Mitzeichnung

Bearbeitung in eigener

Erledigung

Zuständigkeit

Rücksendung

bis

Betr.: 126. FNP; u.a. BBP Nr. 4-221-4

Bezug: Stadt Kleve Zeichen 61.1/Ro vom 24.09. und 30.09.2015

Sehr geehrte Frau Robinson I

Als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme zu o.a. Vorgängen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

le Coutre
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra 1 3
Fontamengraben 200
\$3123 Bonn

[Anhang "081015 Kleve.pdf" gelöscht von Hartmut le Coutre/BMVg/BUND/DE]



Niederrheinische Industrie- und Handelskamme

Duisburg · Wesel - Kleve zu Duisburg

Niedertheinische IHK | Postfach 10 15:08 | 47015 Duisburg

Stadt Kleve Fachbereich Planen und Bauen Landwehr 4 - 6 47533 Kleve

Ihr Zeichen:

61.1/Ro thre Nachricht vom: 24.09.2015

Ihr Ansprechpartner: Markus Gerber

E-Mail:

gerber

@niederrhein.ihk.de

Telefon Telefax: 0203 2821 - 221 0203 285349 - 221

Unser Zeichen:

II.4/MG

Datum:

14.10.2015

Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Robinson,

mit Schreiben vom 24.09.2015 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten in einem Gewerbegebiet geschaffen werden. Der Plan soll auf die aktuelle BauNVO umgestellt werden. Großflächige Einzelhandelsbetriebe werden auf diese Weise ausgeschlossen. Zudem werden Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten und Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Die Planung wird von der IHK ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen Die Geschäftsführung

Im Auftrag

Markus Gerber







Stadt Kleve

Frau Robinson

Landwehr 4-6

47533 Kleve



Handwerkskammer Düsseldorf

Wirtschaftsförderung Standortberatung

Ihr Zeichen Unser Zeichen 61 1/Ro III-1/Mie/hei

Ansprechpartner Zimmer

Klaus Miethke A 424

Telefon Telefax

0211 8795-323 0211 879595-323 klaus.miethke@hwk-

duesseldorf.de

Datum

E-Mail

20. Oktober 2015

Bebauungsplan Nr. 2-056-4 Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring Hier: unsere Stellungnahme zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Frau Robinson,

Fachbereich Planen und Bauen

mit Schreiben vom 24.09.2015 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Wir beziehen zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.

Mit freundlichen Grüßen

HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Klaus Miethke

Standortberater

Bauleitplanung/Stadtentwicklung

PRIVAT 1

Stadt Kleve Fachbereich Planen und Bauen 47533 Kleve

31.01.2015

Widerspruch gegen den Bebauungsplan und Antrag auf Aufnahme Bezug: Bebauungsplan 2-305-0 und 2-056-4

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich dem Vorschlag, nur die im Plan 2-305-0 markierte Fläche (Union-, Bensdorp- und Bahngelände) als Mischgebiet zu nutzen.

Ich beantrage, die Fläche zwischen van den Bergh Straße/Riswicker Straße und Grenze zu Plan 2-056-4 ebenfalls zum Bebauungsmischgebiet oder als Wohngebiet zur erklären. Im Anhang habe ich die Fläche gelb markiert.

Begründung:

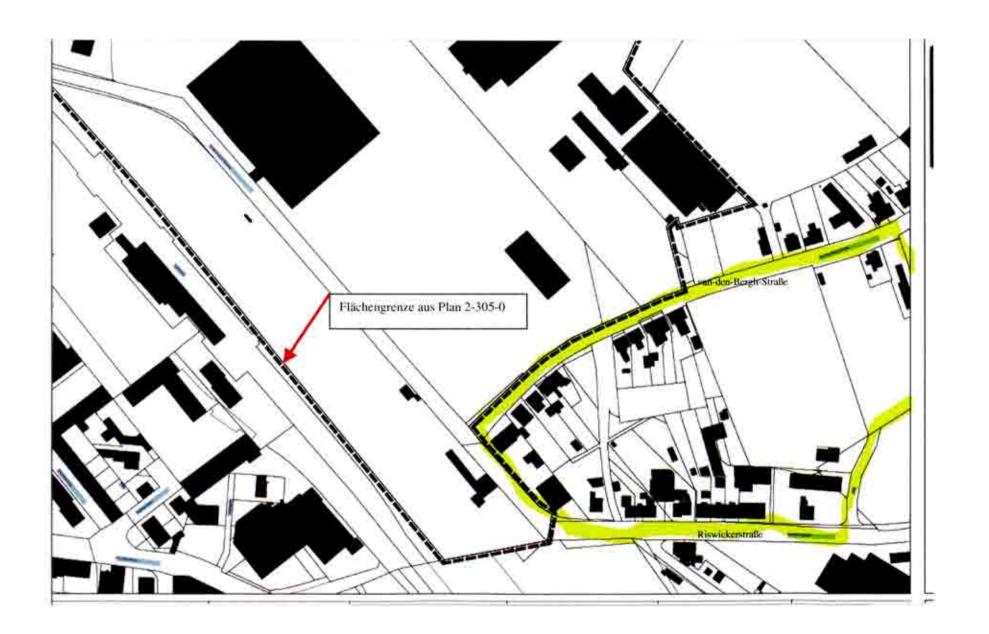
Der mit Neubekanntmachung vom 15.6.1998 aktuell gültige Flächennutzungsplan (Urfassung vom 24.11.1976) weist das Unionsgelände und das gesamte Gebiet rund um das Unionsgelände bis zum Klever Ring als Industriegebiet aus. Da speziell das Unionsgelände bzw. das ganze Gelände laut Bebaungsplan 2-305-0 wegen der Zentrums- und Hochschulnähe nicht mehr, bzw. nur zu geringen Teilen als Industriegelände genutzt werden soll, ist nach meinem Kenntnisstand die Flächennutzung mit gemischter Bebauung vorgesehen.

Aus mir unverständlichen Gründen ist nun ausgerechnet das im Anhang markierte Gebiet, auf dem zum allergrößten Teil reine Wohnbebauung zu finden ist, als Industriegebiet entsprechend dem Flächennutzungsplan von 1998 belassen worden.

Dies ist nicht einzusehen, da die oben erwähnten Kriterien - Stadt- und Hochschulnähe - erst recht für sämtliche bereits existierenden Wohnhäuser und Wohnungen in diesem Bereich gelten.

Ich bitte darum meinem Antrag zu entsprechen.

Freundliche Grüße



PRIVAT 2

Stadt Kleve 61 – Planen und Bauen Landwehr 4-6 47533 Kleve

> Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh Straße bis Klever Ring

Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beifügung einer uns legitimierenden Vollmacht zeigen wir an, dass

in Kleve und betreibt auf diesem Grundstück einen großflächigen Lebensmittel-Discountmarkt. Wie Sie wissen, beabsichtigt unsere Mandantin, diesen vorhandenen Discountmarkt auf 1.204 m² Verkaufsfläche zu erweitern. Diese Erweiterung ist im Interesse einer zukunftsfähigen wirtschaftlichen Erhaltung des Marktes erforderlich. Mit der Erweiterung ist keine Veränderung oder Erweiterung des angebotenen Sortiments verbunden. Die Erweiterung dient alleine der komfortableren Ausstattung des Marktes im Inneren durch breitere Gänge, niedrigere Regale und einer besseren Warenpräsentation.

Mit dem im Betreff genannten Bebauungsplan beabsichtigen Sie, für das Grundstück ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO 1990 festzusetzen und Einzelhandelsnutzungen mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten auszuschließen. Eine Bestandsschutzsicherung ist für das Vorhaben unserer Mandantin nicht enthalten. Die Planung verstößt daher eklatant gegen schützenswerte Eigentumsinteressen unserer Mandantin.

Angesichts des Umstandes, dass unsere Mandantin auf Grund der fehlerhaften Zurückstellung bisher einen Genehmigungsanspruch für die geplante Erweiterung hatte und eine weitere Verhinderung des Vorhabens auch zu nicht unerheblichen Schadenersatzansprüchen führen kann und hinsichtlich des planerischen Erfordernisses die entgegenstehenden Belange, nämlich das Interesse der Öffentlichkeit einerseits, das Einzelhandelskonzept umzusetzen und das private Interesse andererseits, den auf dem Grundstück vorhandenen Einzelhandelsbetrieb auch in Zukunft wirtschaftlich führen zu können, ist dem Interesse unserer Mandantin an Durchführung der beabsichtigten Verkaufsflächenerweiterung der Vorrang einzuräumen. Wir regen daher an, dass Sie dem derzeit gegebenen Genehmigungsanspruch nachkommen und das Planungsverfahren unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes ggf. weiterführen. Die Nichtberücksichtigung der schützenswerten Belange unserer Mandantin ist jedenfalls offensichtlich rechtswidrig. Wir bitten Sie höflich um Unterrichtung, wann mit der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu rechnen ist und bitten auch um Nachricht über den Zeitpunkt der durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung.

Für Rückfragen und Abstimmung stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

wird hiermit Vollmacht zu meiner/unserer außergerichtlichen Vertretung

in der Angelegenheit

und etwaige weitere Beteiligte

wegen: erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere

- 1. zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, zum Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits;
- 2. in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer;

3. zur Entgegennahme von Zahlungen, Wertsachen und Urkunden;

4. zur Stellung von Strafanträgen sowie zu deren Rücknahme, zur Vertretung als Nebenkläger in einem Strafverfahren;

5. zur Akteneinsicht;

6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit.

7. zur Abgabe jedweder Erklärung, zu Antragstellungen und Antragsrücknahmen in Verwaltungsverfahren.

PRIVAT 3

Sehr geehrte Frau Janssen,

wie am o.g. Termin besprochen, möchte ich Ihnen schriftlich mitteilen, daß die Erbengemeinschaft als Eigentümer des Grundstücks

daran Interesse hätte, die beabsichtigte Änderung, wie im Bebauungsplan Nr. 2-056-4 vorgesehen, nicht zu realilsieren.

Im Moment stehen Veräußerungspläne dieses Grundstücks an und der Bau einer Stichstrasse könnte sich nachteilig auswirken.

Sollten Sie noch Fragen haben, können sich sich gerne unter dieser E-MailAdresse, kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Kleve FB Planen und Bauen Landwehr 4-6 47533 Kleve



Vorab per Telefax: 02821-84-414

Bebauungsplan 2-056-4

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen,

von uns beraten und vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt Ihnen im Planverfahren schon vor. Anderenfalls sind wir gerne bereit, Ihnen erneut eine uns legitimierende Vollmacht nachzureichen.

Zu dem derzeit offenliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2-056-4 nehmen wir für unsere Mandantin wie folgt Stellung:

1.

Kleve und betreibt auf diesem Grundstück einen großflächigen Lebensmittel-Discountmarkt. Wie Sie wissen, beabsichtigt unsere Mandantin

diesen Markt umzubauen. Zum Teil ist der Anbau eines Lagers sowie die Veränderung des Pfandbereichs und des Einbaus eines Backvorbereitungsraums vorgesehen, zum anderen eine Vergrößerung der Verkaufsfläche auf etwa 1.244 m². Entsprechende Anträge sind gestellt, die von Ihnen zurückgestellt bzw. abgelehnt worden und derzeit im Gerichtsverfahren rechtshängig sind. Zur Begründung der Notwendigkeit der Neustrukturierung des Lebensmittel-Discountmarktes verweisen wir auf unsere Ausführungen insbesondere im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung mit Schreiben vom 31.03.2015. Dieses Schreiben wird ausdrücklich in Bezug genommen.

2.

Die bisherige planungsrechtliche Situation stand der Erteilung der Genehmigung des Vorhabens unserer Mandantin nicht entgegen. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des noch rechtskräftigen Bebauungsplanes 2-056-01, der am 19.07.1977 Rechtskraft erlangte und auf Grundlage der BauNVO 1968 ein Gewerbegebiet festsetzt. In diesem Gewerbegebiet sind auch Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² zulässig, soweit sie entsprechend § 11 Abs. 3 BauNVO 1968 nicht vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen. Dass dies nicht der Fall ist, wurde mit entsprechenden Gutachten nachgewiesen. Unsere Mandantin hat also auf Grundlage des derzeit geltenden Planungsrechtes einen Genehmigungsanspruch.

3.

Mit dem nun in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan soll unserer Mandantin nicht nur die sie begünstigende ursprüngliche Planungsrechtslage genommen, sondern vielmehr der vorhandene Betrieb auf den passiven Bestandsschutz gesetzt werden. Nach den textlichen Festsetzung unter Ziff. 1.3 ist vorgesehen, im Plangebiet Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten entsprechend der "Klever Sortimentsliste" auszuschließen. Wie Sie deutlich gemacht haben, wollen Sie die Erweiterung des bestehenden Marktes aufgrund dessen nicht genehmigen.

Die Planung widerspricht den Eigentümer- und Betreiberinteressen unserer Mandantin. Im Interesse der Fortentwicklung ihres Betriebes ist es ständig erforderlich, vorhandene Einzelhandelsbetriebe den Marktanforderungen anzupassen, da anderenfalls die Gefahr droht, dass die Einzelhandelsbetriebe in Zukunft nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Unsere Mandantin betreibt derzeit bundesweit eine Anpassung ihrer bestehenden Lebensmittelmärkte an moderne Standards. Diese Anpassung mit baulichen Eingriffen und auch Vergrößerungen von Flächen verbunden, die nicht mit

einer Ausweitung des Sortimentes und in aller Regel auch nicht mit verstärkten Auswirkungen zusammenhängen. Das neue Filialkonzept sieht etwa vor, die derzeit in Geschäften befindlichen höheren Regale zu reduzieren, um diese sowohl für Kunden als auch für Mitarbeiter leichter bedienbar zu machen. Gleichzeitig werden die Gänge in den Lokalen verbreitert und ein größerer Bereich für das frische Angebot (Obst und Gemüse) bereit gehalten, die marktähnlich angeboten werden. Für dies alles bedarf es einer Flächenausdehnung, da diese Sortimente nicht übereinander gestapelt, sondern wie auf einem Marktplatz in der Fläche ausgelegt werden müssen.

Eine bauliche Anpassung ist auch aus energetischen Gründen gefordert. Mit all diesen Maßnahmen hängt weder eine Ausweitung des Sortimentes noch eine Vergrößerung des zentrenrelevanten Randsortimentes zusammen, das nach wie vor 10 % der Gesamtverkaufsfläche nicht übersteigen wird.

Mit der Reduzierung des Betriebes unserer Mandantin auf den passiven Bestandsschutz wird nicht nur in die zukunftsorientierten Betreiberinteressen, sondern auch in bestehende Eigentumsinteressen eingegriffen, sodass wir Sie bitten, von dieser Planung Abstand zu nehmen, jedenfalls aber den Bestandsschutz unserer Mandantin und das bereits mehrfach dargelegte Erweiterungsinteresse zu berücksichtigen.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für etwaige Abstimmungen jederzeit gerne zur Verfügung.